

## Vertrags- /Aufenthaltsverlängerungen und weitere damit verbundene Fragen (in Zeiten von Corona)

Mit der aktuellen Situation und der Umstellung der gesamten Forschung auf einen Notbetrieb ergeben sich auch rechtliche und praktische Fragen zur Anstellung von Doktorierenden und Postdoktorierenden an der Universität Basel. Im Folgenden finden sich Fragen, Hinweise und Anmerkungen zu Verlängerungsmöglichkeiten von Verträgen und der Situation von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Personen aus EU/EFTA wie Drittstaaten.

### **Kann der Arbeitsvertrag von Doktorierenden oder Postdoktorierenden verlängert werden?**

Ja, der Arbeitsvertrag von Doktorierenden oder Postdoktorierenden kann verlängert werden, wenn die/der Doktorierende die Arbeit an der Promotion noch nicht abgeschlossen hat und weniger als vier Jahre an der Universität Basel arbeitet. Auch für Projektassistierende kann der Arbeitsvertrag in Absprache mit den Supervisoren verlängert werden. Der Antrag auf Vertragsverlängerung ist durch die/den Stellenverantwortliche/n dem HR einzureichen. Eben solches gilt für Postdoktorierende, wenn er/sie weniger als sechs Jahre an der Universität Basel angestellt war.

Auch gilt hier die Ordnung für das Wissenschaftliche Personal: *«In begründeten Fällen kann die Anstellung um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden, insbesondere falls es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist oder bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen»*, OWP §23.

Bitte nehmen Sie direkt mit Ihrem Supervisor und dem HR dezentral Kontakt auf.

### **Kann die Aufenthaltsbewilligung von Doktorierenden oder Postdoktorierenden verlängert werden?**

Ja, die Aufenthaltsbewilligung kann bei Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages (siehe Punkt Verlängerung) verlängert werden.

### **Was passiert mit Verträgen, die definitiv auslaufen und der/die Angestellte aus einem Drittstaat kommt?**

Läuft der Arbeitsvertrag definitiv aus, so kann beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt, resp. des Wohnkantons, der Aufenthalt um bis zu sechs Monate verlängert werden und zusätzlich als Sonderregelung in Zeiten von Corona Arbeitslosenentschädigung für Personen aus Drittstaaten beantragt werden, die Regionale Arbeitsvermittlung RAV prüft einen allfälligen Anspruch.

### **Kann eine weitere Unterstützung bei Bundesbehörden beantragt werden?**

Nein, dies ist momentan nicht geplant.

### **Was passiert mit der Krankenversicherung nach Ablauf des Arbeitsvertrages?**

Es muss eine gültige KV für die Dauer des Aufenthalts vorhanden sein, allenfalls muss auch diese direkt beim Krankenversicherer durch den/die Versicherte/n verlängert werden.